

BURGERRECHTSREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

Teil I	Allgemeines	2
Teil II	Erwerb des Bürgerrechts.....	2
Teil III	Voraussetzungen.....	4
Teil IV	Verfahren.....	4
Teil V	Einkaufsumme.....	7
Teil VI	Vollzug der Aufnahme.....	7
Teil VII	Verlust des Bürgerrechts.....	8
Teil VIII	Ehrenbürgerrecht.....	8
Teil IX	Schlussbestimmungen.....	9

Bürgerrechtsreglement

Die Stimmberechtigten der Burgergemeinde Thun,

gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a Gemeindegesez (GG), Artikel 6 bis 9, 19 bis 22 und 25 bis 30 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel 1 und 41 der Burgergemeindeordnung (BGO) und auf Antrag des Burgerrates,

beschliessen

Teil I Allgemeines

Art. 1

Grundsätzliches

¹ Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

² Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

a Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB);

b Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG);

c Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG);

d Gemeindegesez (GG)

e Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV);

f Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Art. 2

Zuständigkeit

Über ein Gesuch um Zusicherung des Bürgerrechts sowie ehrenhalber Einbürgerung entscheidet die Burgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrates.

Art. 3

Schweigepflicht

Die Mitglieder der burgerlichen Organe haben über Bürgerrechtsangelegenheiten Dritten gegenüber zu schweigen.

Teil II Erwerb des Bürgerrechts

Art. 4

Von Gesetzes wegen

Das Bürgerrecht wird von Gesetzes wegen erworben nach den Bestimmungen des ZGB (Art. 259, 267a und 271), des BüG (Art. 1 und 4) sowie des KBüG (Art. 4).

Art. 5

Durch Beschluss

Das Bürgerrecht wird durch behördlichen Beschluss erworben in Form der

- a* Zusicherung des Bürgerrechts an Gesuchstellende, die in einer anderen Gemeinde des Kantons Bern heimatberechtigt sind;
- b* Zusicherung des Bürgerrechts an Gesuchstellende, die in einem anderen Kanton heimatberechtigt sind, unter Vorbehalt des Erwerbs des Kantonsbürgerrechts;
- c* Erteilung des Ehrenbürgerrechts an Personen, die sich um die Bürgergemeinde besonders verdient gemacht haben.

Art. 6

Erleichterte Voraussetzungen

¹ Folgende Personen können unter erleichterten Voraussetzungen eingebürgert werden:

- a* Ehegatten, die das Bürgerrecht durch Heirat nicht erworben haben sowie eingetragene Partnerinnen oder Partner von Personen, die das Bürgerrecht von Thun besitzen;
- b* minderjährige Kinder, die das Bürgerrecht nicht durch Geburt erworben haben, von denen aber ein Elternteil das Bürgerrecht von Thun besitzt;
- c* Personen, die durch Abstammung Thun-Bürger waren, das Bürgerrecht aber durch eine Zivilstandsänderung verloren haben;
- d* Mitarbeitende der Bürgergemeinde Thun mit mindestens 10 Dienstjahren.

² Auf die Erfordernisse gemäss Art. 11, 12 und 14 kann nach Ermessen des Burgerrates teilweise verzichtet werden.

Art. 7

Eintreten / Rechtsanspruch

¹ Auf das Einbürgerungsgesuch wird eingetreten, wenn der Nachweis erbracht ist, dass

- a* die gesetzlichen Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind oder
- b* eine enge Verbundenheit zur Bürgergemeinde Thun besteht.

² Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.

³ Auch bei Erfüllung aller Erfordernisse besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Bundes- und Kantonsrecht bleiben vorbehalten.

Art. 8

Familienangehörige

¹ Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen. Sie werden in der Regel gleichzeitig eingebürgert.

² Die Einbürgerung eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingebürgert werden.

Art. 9

Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Das Bürgerrecht schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohnergemeinde ein.

Teil III Voraussetzungen

Art. 10

Allgemeines Bedingung für den Erwerb des Bürgerrechts ist die Erfüllung der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung verlangten Voraussetzungen.

Art. 11

Persönliche
Erfordernisse

- ¹ Für die Aufnahme in das Bürgerrecht sind erforderlich:
- a* ein ununterbrochener Wohnsitz in Thun von mindestens zweijähriger Dauer;
 - b* ein guter Leumund;
 - c* die Handlungsfähigkeit. Minderjährige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen;
 - d* die Übereinstimmung mit dem Leitbild der Burgergemeinde Thun.
- ² Erfüllen die Gesuchstellenden die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Bst. a nicht, so können sie in das Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie auf andere Weise die Verbundenheit zur Burgergemeinde nachweisen; dies zum Beispiel durch:
- a* langjährigen Arbeits- oder Ausbildungsort in Thun;
 - b* familiäre oder verwandtschaftliche Beziehungen zu Bürgerinnen und Bürgern;
 - c* besonderes Engagement zu Gunsten der Burgergemeinde Thun
 - d* langjähriges Arbeitsverhältnis im Dienste der Burgergemeinde Thun.

Art. 12

Wirtschaftliche
Verhältnisse

Die Gesuchstellenden sollen in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Teil IV Verfahren

Art. 13

Gesuch

- ¹ Gesuche um Zusicherung des Bürgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem amtlichen Gesuchsformular des Kantons Bern einzureichen. Die in Art. 14 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.
- ² Ein Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechts wird durch den Burgerrat gestellt.

Art. 14

Unterlagen

- ¹ Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:
- a* Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
 - b* Kopie des Passes oder der Identitätskarte;
 - c* Wohnsitzbescheinigung;
 - d* Auszug aus dem Zentralstrafregister;
 - e* Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister über hängige Verfahren und Verlustscheine, die in den letzten fünf Jahren ausgestellt worden sind;
 - f* Steuerveranlagungen und Bescheinigung über die Bezahlung der Steuern für die vorangegangenen drei Jahre;
 - g* Selbstverfasster Lebenslauf jeder mündigen Person (Bildungsgang, Beruf, bisherige Tätigkeit, freiwillige Tätigkeiten/Ehrenämter, Familienverhältnisse) mit Darlegung der Gründe für die Bewerbung sowie der Verbundenheit mit Thun;
 - h* elektronische Fotos aller einzubürgernden Personen.
- ² Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils eingeschlossen werden, sind eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte, ein Personenstandsausweis sowie eine Wohnsitzbescheinigung einzureichen.

Art. 15

Prüfung

- ¹ Der Burgerrat prüft das eingelangte Gesuch und die beigelegten Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde, die sich mit dem Einbürgerungsgesuch befasst, alle für die Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte über den Lebenslauf, den Personenstand, die Familienverhältnisse sowie allfällige Schulden und Vorstrafen zu erteilen.
- ² Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss führt mit den Gesuchstellenden ein persönliches Einbürgerungsgespräch.
- ³ Sofern nach dem Gespräch weiterer Abklärungsbedarf besteht, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Art. 25 KBüG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfeweise über die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen. Die Anfrage erfolgt im Rahmen eines Rechtshilfebegehrens.
- ⁴ Sind jedoch Rückfragen bei Behörden mit besonderer Geheimhaltungspflicht erforderlich, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gehalten, die gesuchstellenden Personen um deren Zustimmung zur Datenbekanntgabe anzufragen. Die Anfrage bei der gesuchstellenden Person erfolgt mit dem Formular für die Bekanntgabe von Daten mit einer besonderen Geheimhaltungspflicht.

Würdigung
und Antrag

Art. 16

¹ Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gestuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen.

² Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der betroffenen Person für höchstens zwei Jahre einzustellen, wenn die Voraussetzungen für die Einbürgerung noch nicht vollumfänglich erfüllt sind.

³ Das Gesuch ist der Burgerversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrates zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der betroffenen Person und sofern diese die Behandlung des Gesuches durch die Burgerversammlung ausdrücklich wünscht.

Beschluss

Art. 17

Die Burgerversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrates über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen und würdigt die Bewerbung nach freiem Ermessen. Die Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Wird die Zusicherung des Bürgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung der gesuchstellenden Person zu eröffnen.

Weiterleitung
des Gesuches

Art. 18

¹ Ist das Bürgerrecht zugesichert worden, wird das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen sowie dem Zusicherungsentscheid, dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

² Die Burgergemeinde stellt die kommunalen und kantonalen Gebühren für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Bürgerrecht zugesichert oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.

³ Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

⁴ Die Burgergemeinden haben die für die gutgeheissenen Gesuche anfallenden und einkassierten Gebühren auf Stufe Kanton mindestens einmal jährlich auf Jahresende an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern weiterzuleiten.

⁵ Werden im Fall der ehrenhalben Einbürgerung kantonale Gebühren nicht erlassen, so gehen diese zu Lasten der Burgergemeinde.

Teil V Einkaufssumme

Art. 19

Grundlagen

- ¹ Einzelpersonen entrichten für die Aufnahme in das Bürgerrecht eine Einkaufssumme von CHF 2'000.00.
- ² Für Ehepaare beträgt die Einkaufssumme CHF 2'200.00.
- ³ Bei Bewerbungen gemäss Art. 6 beträgt die Einkaufssumme CHF 200.00.
- ⁴ Erstreckt sich ein Gesuch auf minderjährige Kinder, ist pro Kind eine Einkaufssumme von CHF 100.00 zu entrichten. Diese Einkaufssumme gilt auch für Personen, die während des Verfahrens volljährig werden.
- ⁵ Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der Einkaufssumme der Burgergemeinde zu betrachten.
- ⁶ Auf Antrag des Burgerrats kann die Burgerversammlung in besonderen Einzelfällen abweichende Einkaufssummen beschliessen.

Art 20

Verwendung

Die Einkaufssummen werden dem Armengut zugewiesen.

Teil VI Vollzug der Aufnahme

Art. 21

Bezahlung

Mit der Eröffnung der Zusicherung des Bürgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die Einkaufssumme und allfällige kantonale Gebühren an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 22

Inkrafttreten
des Bürgerrechts

Das Bürgerrecht tritt mit der kantonalen Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheides oder mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Kraft.

Art. 23

Eröffnung

- ¹ Sobald die Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheides oder die rechtskräftige Erteilung des Kantonsbürgerrechts vorliegt, wird den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern ihre definitive Aufnahme schriftlich und an der nächsten ordentlichen Burgerversammlung mündlich eröffnet.
- ² Die Burgergemeinde fertigt die Einbürgerungsurkunde aus und überreicht sie den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern.

Art. 24

Eintrag im Bürgerregister Die Einbürgerung darf im Bürgerregister erst dann eingetragen werden, wenn das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) der Bürgergemeinde die Beurkundung im Personenstandsregister mitgeteilt hat.

² Das Zivilstandsamt stellt den Heimatschein aus.

Art. 25

Archivierung der Akten ¹ Sämtliche rechtskräftigen verfahrensabschliessenden Entscheide, inklusive Gesuchsunterlagen von abgeschlossenen Einbürgerungs- und Entlassungsverfahren, werden durch die Bürgergemeinde an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) weitergeleitet und durch dieses aufbewahrt.

² Bürgergemeinden können kostenfrei in die Akten Einsicht nehmen, die ihre Bürgergemeinde betreffen.

Teil VII Verlust des Bürgerrechts

Art. 26

Von Gesetzes wegen ¹ Das Bürgerrecht erlischt von Gesetzes wegen:

- a* in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB;
- b* durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 5 bis 7 BÜG);
- c* durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 4 Abs. 2 KBÜG)

Durch Beschluss ² Das Bürgerrecht geht verloren:

- a* mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 36 BÜG);
- b* mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 37 BÜG);
- c* mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 42 BÜG);
- d* mit der Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht (Art. 23 Abs. 1 KBÜG);
- e* auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrates, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 23 Abs. 3 KBÜG)

Teil VIII Ehrenbürgerrecht

Art. 27

¹ Wer sich um die Bürgergemeinde oder die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis ehrenhalber eingebürgert werden. Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts ist an keine Wohnsitzvoraussetzungen gebunden und hat keinen Einfluss auf die bestehenden Bürgerrechte. Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wird.

² Ein Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechts kann vom Burgerrat oder auf dem Weg der Initiative nach den Bestimmungen des Organisations- und Verwaltungsreglements gestellt werden. Er ist eingehend zu begründen.

Teil IX Schlussbestimmungen

Art. 28

Inkrafttreten Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 26. November 2018 beschlossen worden und tritt auf 1. Januar 2019 in Kraft.

Art. 29

Aufhebung
bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Bürgerrechtsreglement vom 1. Dezember 2014 aufgehoben.

Bürgergemeinde Thun



Michael Lüthi
Präsident



Christoph Hubacher
Verwalter

Auflagezeugnis

Das Reglement lag vom 25. Oktober bis 25. November 2018 im Bürgerhaus öffentlich auf. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Thun, 26. November 2018

Bürgergemeinde Thun



Christoph Hubacher
Verwalter